

3. Katzen darf man außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen nicht frei umherlaufen lassen.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Nr. 7 der Tollwut-Verordnung in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem gefährdeten Bezirk einer Schutzmaßregel bei Hunden oder Katzen nach § 10 Abs. 3 der Tollwut-Verordnung zuwiderhandelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zum 16. Aug. 1988!

Würzburg, 17. Mai 1988  
Landratsamt Würzburg  
gez. Dr. Schreier, Landrat

Az: II/1 G - 941 - 308

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kleinrinderfeld — Hauptschule — für das Haushaltsjahr 1988**

**I. Haushaltssatzung**

des Schulverbandes Kleinrinderfeld — Hauptschule — (Landkreis Würzburg) für das Haushaltsjahr 1988

Auf Grund Art. 9 Abs. 7 und 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz, Art. 41, 42 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1988 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 410.300,00 DM  
und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 70.000,00 DM  
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:  
Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 285.000,00 DM festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 01. Oktober 1987 von insgesamt 231 (zweihunderteinunddreißig) Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit  
je Verbandsschüler 1.233,766233 DM

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000,00 DM festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 1988 in Kraft.

Kleinrinderfeld, 03. 03. 1988  
Schulverband Hauptschule Kleinrinderfeld  
gez. Spiegel,  
Vorsitzender des Schulverbandsausschusses

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 1988 liegt in der Geschäftsstelle bei der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim, 8701 Kirchheim, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

**Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes FWM für 1988**

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 1988 wurden im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 8 vom 25. 04. 1988 bekanntgegeben.

Auf die Veröffentlichung wird hingewiesen.

Az.: IV/6-173-Vei 01/85

**Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Birkentalgraben“ in der Gemarkung Veitshöchheim, Gemeinde Veitshöchheim, vom 03. 05. 1988**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — erläßt der Landratsamt Würzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 22. 04. 1988, Nr. 820-8652.00-1/88, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Der in der Gemeinde Veitshöchheim gelegene, ca. 500 m lange, quer zum Maintal verlaufende Gelände-einschnitt wird in dem unter Abs. 3 näher bezeichneten Umfang als Landschaftsbestandteil geschützt.

- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von ca. 2,00 ha und erhält die Bezeichnung „Birkentalgraben“.
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 1.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.  
Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 1.000.

## § 2

### Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, das Gebiet im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere wegen der Tier- und Pflanzenwelt, sowie zur Belebung des Landschaftsbildes zu erhalten.

Das Gebiet, das sich aus Magerrasen, Heckengehölzen und Kiefern zusammensetzt, hat neben der vegetationskundlichen Bedeutung (Vorkommen von Arten der Roten Liste, z. B. Großes Windröschen, Küchenschelle, Helmknabenkraut) auch einen hohen Wert als Vogelschutzgehölz. So kommen z. B. 32 Brutvogelarten, darunter alle 4 Grasmückenarten, vor, die dem Lebensraum „Hecke“ angepaßt sind.

Nicht zuletzt stellt der Geländeeinschnitt eine geomorphologisch interessante Erscheinungsform dar, wodurch das Landschaftsbild dieses Bereiches geprägt wird.

## § 3

### Verbote

(1) Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Gräben einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
3. die Lebensbereiche (Biotop) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
4. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
5. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,

6. die Flächen zu gällen, zu entsteinen, aufzuforsten, umzubereiten oder in Ackerland umzuwandeln,
7. bauliche Anlagen i. S. der Bayerischen Bauordnung — BayBO — zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
8. Feuer zu machen, das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art aufzustellen, anzubrennen oder zu lagern,
9. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten, mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
10. zu zelten, zu lagern, Modellspielgeräte fliegen oder fahren zu lassen, mit Hängegleitern zu starten sowie Drachen oder ähnliche Gebilde fliegen zu lassen,
11. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
12. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung durchzuführen.

## § 4

### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes (Ansitzleitern, Jagdkanzeln und Wildfutterstellen dürfen jedoch nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde errichtet werden),
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
4. die ordnungsgemäße obstbauliche Nutzung auf bisher obstbaulich genutzten Flächen,
5. die extensive Wiesennutzung (einmalige Mahd im September/Oktober),
6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
7. der Betrieb, die Unterhaltung, die Wartung und die Reparatur der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung

des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,

3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.

10. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 12 der Verordnung zuwiderhandelt.

11. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung der Gewässer gemäß Nr. 68.2 VwVBayWG notwendig sind.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

#### § 5

##### Befreiung

(1) Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann im Einzelfall gem. Art. 49 BayNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn

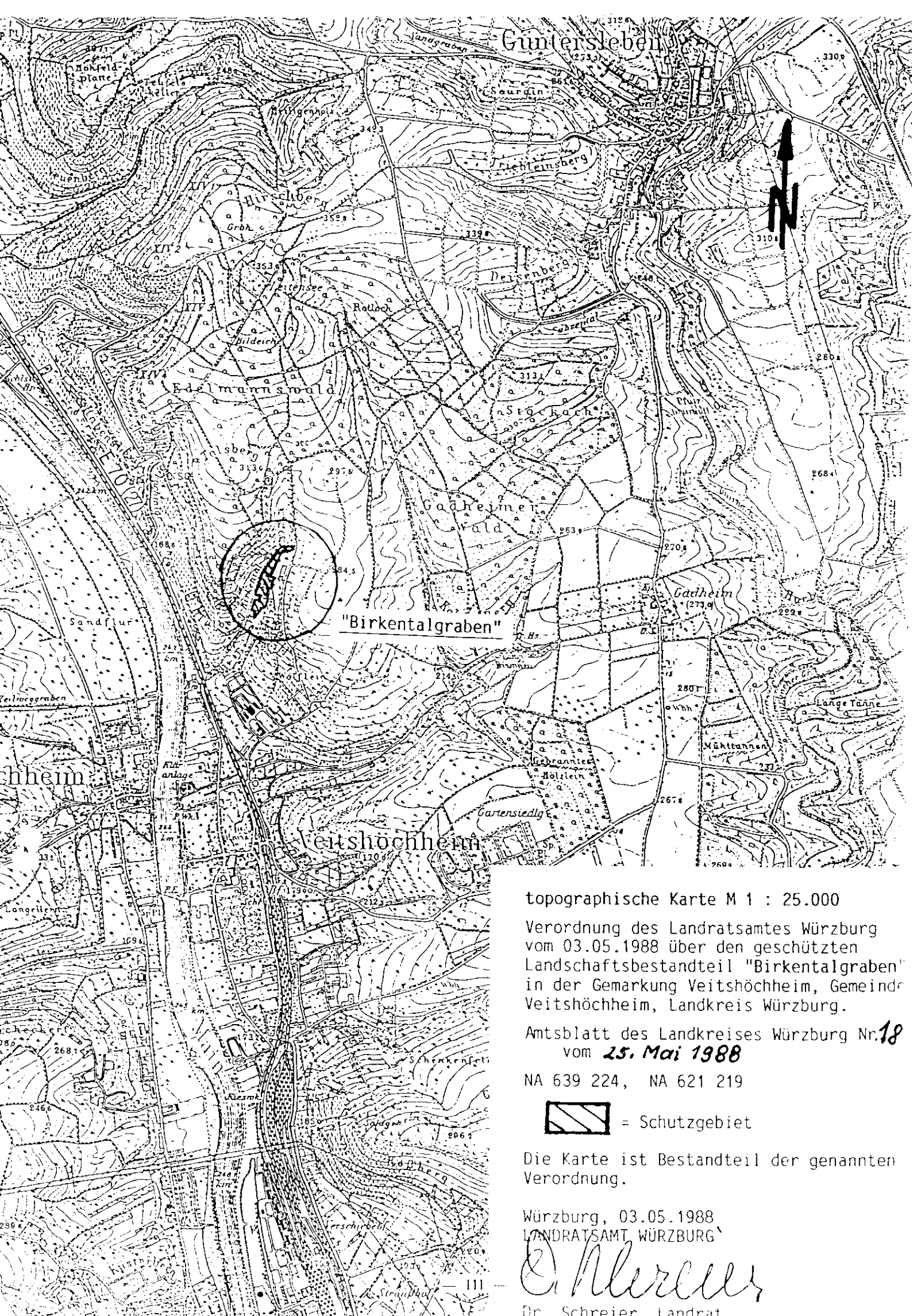
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder

Würzburg, den 03. 05. 1988

Landratsamt Würzburg

*Dr. Schreier*, Landrat




topographische Karte M 1 : 25.000

Verordnung des Landratsamtes Würzburg  
vom 03.05.1988 über den geschützten  
Landschaftsbestandteil "Birkentalgraben"  
in der Gemarkung Veitshöchheim, Gemeinde  
Veitshöchheim, Landkreis Würzburg.


Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 18  
vom **25. Mai 1988**

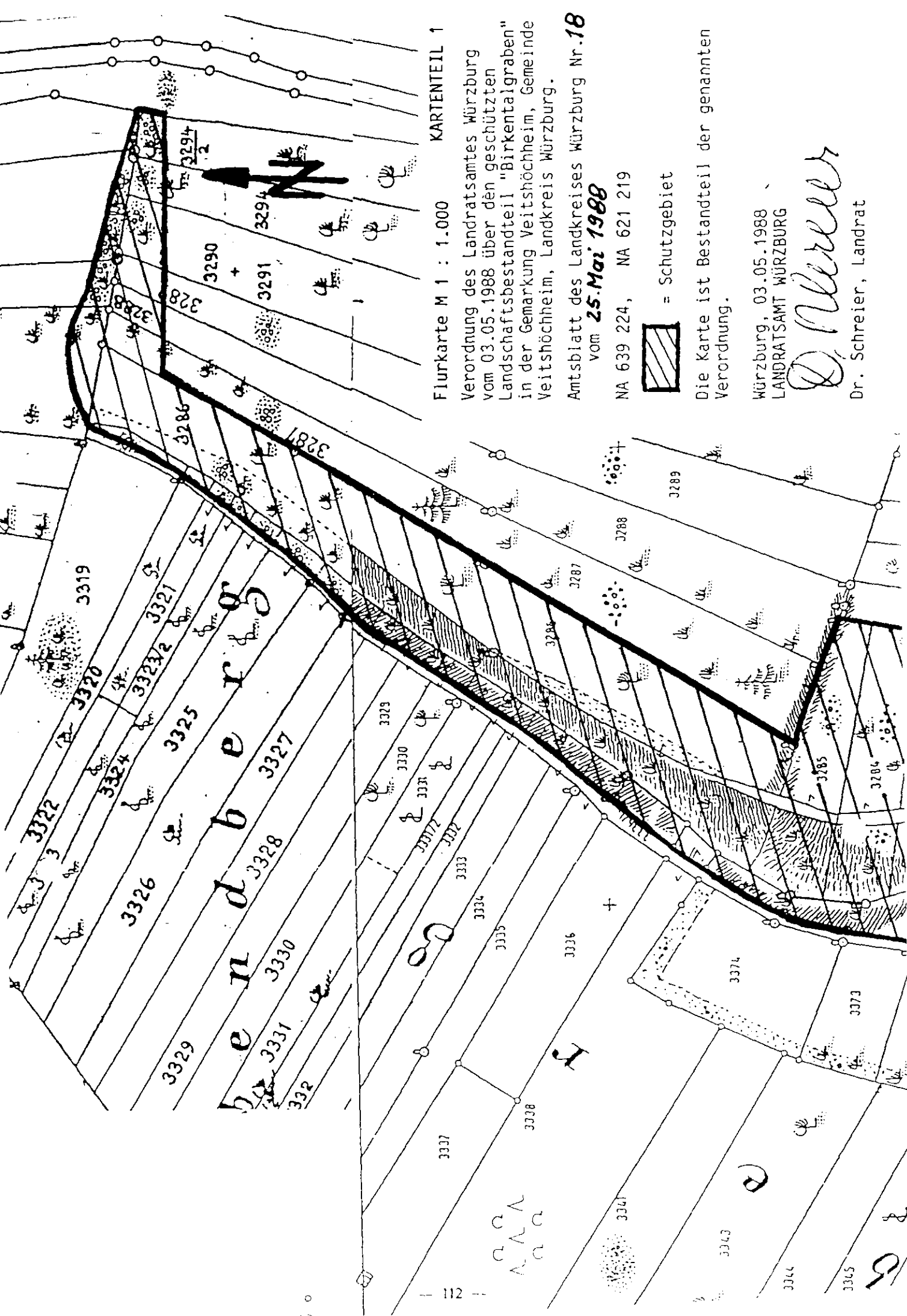
NA 639 224, NA 621 219

 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten  
Verordnung.

Würzburg, 03.05.1988  
LANDRATSAMT WÜRZBURG

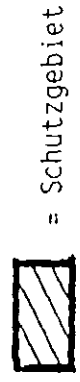
  
Dr. Schreier, Landrat



Flurkarte M 1 : 1.000 KARTENTEIL 1  
 Verordnung des Landratsamtes Würzburg  
 vom 03.05.1988 über den geschützten  
 Landschaftsbestandteil "Birkentalgraben"  
 in der Gemarkung Veitshöchheim, Gemeinde  
 Veitshöchheim, Landkreis Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr.18  
 vom **25.Mai 1988**

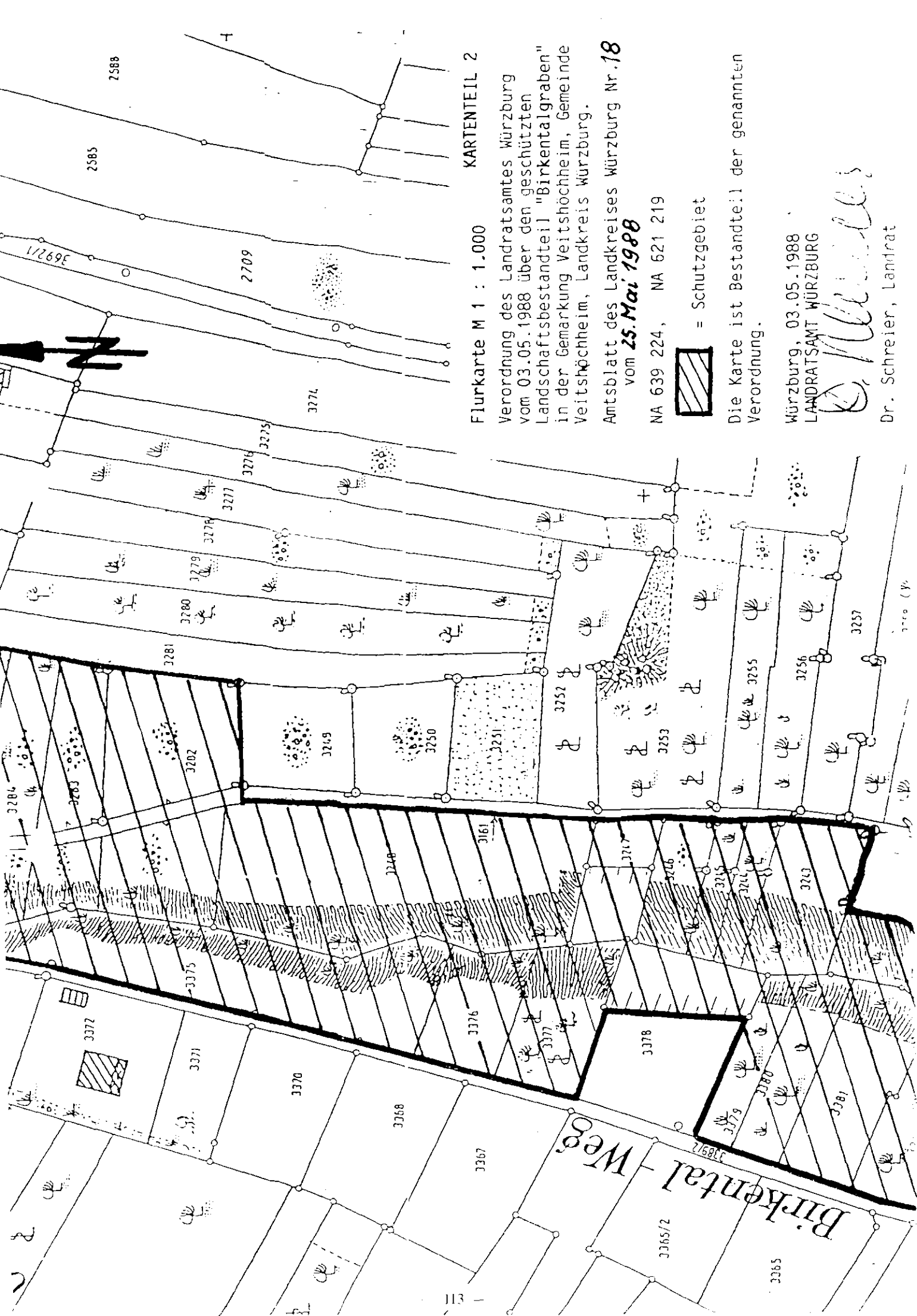
NA 639 224, NA 621 219



Die Karte ist Bestandteil der genannten  
 Verordnung.

Würzburg, 03.05.1988  
 LANDRATSAMT WÜRZBURG

*D. Albrecht*  
 Dr. Schreiber, Landrat

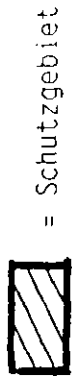


Flurkarte M 1 : 1.000 KARTENTEIL 2

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 03.05.1988 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Birkentalgraben" in der Gemarkung Veitshöchheim, Gemeinde Veitshöchheim, Landkreis Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr.18 vom 25.Mai 1988

NA 639 224, NA 621 219



= Schutzgebiet

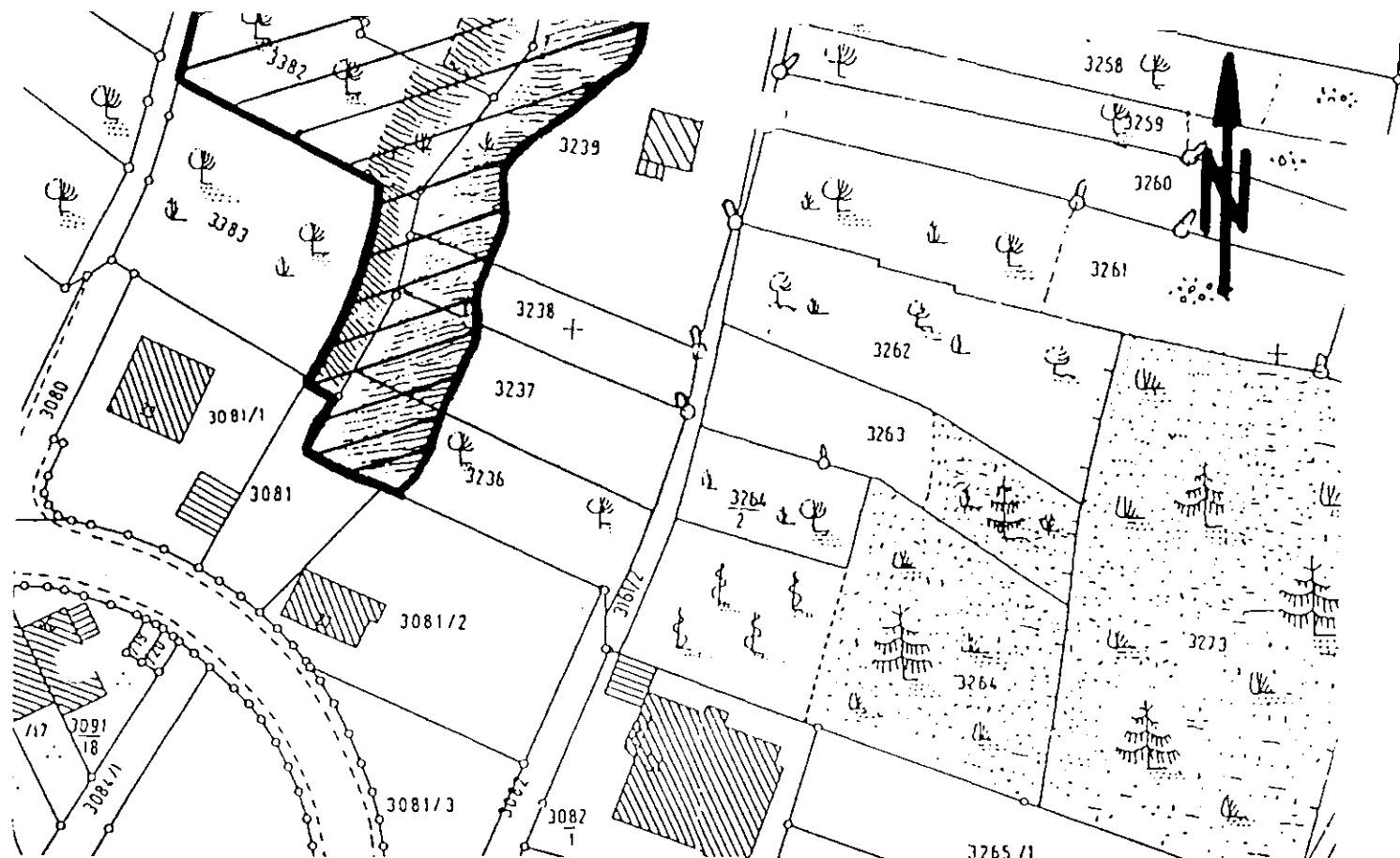
Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, 03.05.1988  
LANDRATSAMT WÜRZBURG

*D. W. Müller*

Dr. Schreiber, Landrat

Birkental-Wege




Flurkarte M 1 : 1.000 KARTENTEIL 3

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 03.05.1988 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Birkentalgraben" in der Gemarkung Veitshöchheim, Gemeinde Veitshöchheim, Landkreis Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 18 vom 25. Mai 1988

NA 639 224, NA 621 219

 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, 03.05.1988  
LANDRATSAMT WÜRZBURG

  
Dr. Schreier, Landrat

LANDRATSAMT Dr. Schreier, Landrat